

Auswirkungen für Tarifbeschäftigte über die Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung gem. § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 TV-L im Blockmodell



Name, Vorname

Adressatenkreis:

Es ist ausschließlich unbefristet beschäftigten Personen möglich, eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell („Sabbatical“) zu beantragen, da diese Form von Teilzeit mit den Sachgründen für befristete Beschäftigungen grundsätzlich nicht im Einklang steht.

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell wird an der Universität Duisburg-Essen (UDE) im Rahmen einer Brückenteilzeitbeschäftigung gem. § 9a [TzBfG](#) umgesetzt.

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell gliedert sich in eine Anspar- und eine Freistellungsphase. Während des gesamten Zeitraumes wird ein – bezogen auf den Arbeitszeitumfang - gleiches Entgelt gezahlt. Während der Ansparphase, in der die tatsächliche Arbeitszeit oberhalb des dafür gewährten Entgeltes liegt, ergibt sich ein pauschal auf Monate bezogenes Zeitguthaben, das während der Freistellungsphase, in der keine Arbeitsleistung erbracht wird, in vollen Monaten pauschal abgetragen wird. Dies bedeutet auch, dass nachträglich geäußerte Wünsche auf eine Änderung der festgelegten Arbeitszeit innerhalb des gesamten Zeitraumes der Teilzeit im Blockmodell nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen die Fortsetzung der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung für die/den o. g. Beschäftigte:n eine nicht zumutbare Härte darstellen würde, umgesetzt werden. Auch eine Verschiebung des Freistellungszeitraumes auf einen späteren Termin ist nicht möglich.

Es sind vielerlei Varianten möglich, die Freistellungsphase kann jedoch bis längstens ein Jahr betragen.

Wichtig ist: Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Teilzeit im Blockmodell besteht nicht! Die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell wird durch den Abschluss eines Änderungsvertrages zum Arbeitsvertrag geregelt.

Die sich für die/den o.g. Beschäftigte:n aus der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ergebenden wesentlichen Auswirkungen werden nachstehend zur Kenntnis gegeben:

Entgelt

Die/der Teilzeitbeschäftigte erhält während des gesamten Zeitraumes des Blockmodells den Teil des Entgelts, der dem Maß der mit ihr/ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Erfahrungsstufenaufstiege

Eine Freistellung im Blockmodell steht einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinn des § 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L **nicht** gleich. Die Dauer der Freistellung wird insofern nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Dies bedeutet, dass die vor der Freistellungsphase erreichte Stufe „angehalten“ wird und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung von diesem Status aus fortgeführt wird.

Jubiläumsgeld

Die/Der Teilzeitbeschäftigte erhält das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang bei der Festsetzung der dem Jubiläumsgeld zugrunde liegenden Beschäftigungszeit berücksichtigt.

Jahressonderzahlung

Ist die regelmäßige Arbeitszeit in mindestens einem der Monate Juli, August und September herabgesetzt, ergibt sich über die Ermäßigung des für die Jahressonderzahlung maßgeblichen Durchschnittsentgelts eine Verringerung des Grundbetrages der jährlichen Zuwendung (gilt gleichermaßen in Anspar- und Freistellungsphase).

Vermögenswirksame Leistungen

Die/Der Teilzeitbeschäftigte erhält von der vermögenswirksamen Leistung für Vollbeschäftigte den Teil, der dem Maß der mit ihr/ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Rentenansprüche und Zusatzversorgung (VBL)

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitseinkommens. Da die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell zur anteilmäßigen Reduzierung des Entgeltes führt, verringern sich entsprechend die Beiträge zur Rentenversicherung, was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (VBL).

Anfragen bzgl. der konkreten Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung auf die spätere Rente bzw. Zusatzversorgung sind von der/dem Beschäftigten direkt an ihren Rentenversicherungsträger bzw. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL-, Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe zu richten.

Sonstige Zweige der Sozialversicherung

Während der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell besteht durchgängig Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung – jeweils bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Insbesondere in Bezug auf die jeweils individuell vorhandene Krankenversicherung (gesetzlich, freiwillig gesetzlich, privat) sind die Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell durch die/den Beschäftigte:n selbst mit ihrem/seinem Träger dieses Versicherungszweiges abzuklären.

Urlaubsansprüche

In der Arbeitsphase der Teilzeit im Blockmodell werden für jeden vollen Monat der Beschäftigung Ansprüche auf Erholungsurlaub erworben. Aufgrund der Entbindung von der Arbeitspflicht in der Freistellungsphase hingegen entstehen in diesem Zeitraum keine Urlaubsansprüche, so dass für jeden vollen Freistellungsmonat die Ansprüche auf Erholungsurlaub um 1/12 gemindert werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Verfall älterer Urlaubsansprüche während der Freistellungsphase **nicht** gehemmt ist; somit verfallen Urlaubsansprüche innerhalb dieser Phase, wenn die hierfür vorgesehene Verfallsfrist erreicht ist.

Krankenzeiten in der Ansparphase

Krankenzeiten in der Ansparphase, die über die Entgeltfortzahlungsfristen (§ 22 Abs. 1 TV-L) hinausgehen, führen zu einer Verkürzung der Freistellungsphase oder einer Verlängerung der Ansparphase.

Beispiel:

Bei einem Teilzeitmodell mit 1,5 Jahren Vollzeitarbeit und einem halben Jahr Freistellung (bei durchschnittlich 75 % Entgelt) würden drei Monate, in denen die/der Beschäftigte nach Ablauf der Entgeltfortzahlung weiterhin arbeitsunfähig ist, zu einer Verkürzung der Freistellungsphase um einen Monat führen.

Soll die Freistellungsphase nicht verkürzt werden, so würde sich im vorstehenden Beispiel die Ansparphase um die drei Monate der krankheitsbedingten Abwesenheit verlängern.

Krankenzeiten in der Freistellungsphase

Unabhängig von ihrer Dauer führt eine während der Freistellungsphase eintretende Arbeitsunfähigkeit nicht zu einer Verlängerung der Freistellungsphase.

Mutterschutz

Während der Schutzfristen wird der Lauf der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell gehemmt (ausgesetzt): In den Fällen, in denen die Schutzfristen während der Arbeitsphase liegen, verschiebt sich der Ablaufzeitpunkt der Arbeitsphase um die Zeit der Schutzfristen hinaus und erst danach beginnt die Freiphase. Schutzfristen, die in der Freistellungsphase liegen, führen zu einem Hinausschieben des Ablaufdatums dieser Phase um die Zeit der Schutzfristen.

Elternzeit

Eine Elternzeit rechnet weder in der Ansparphase noch in der Freistellungsphase mit, so dass nach Beendigung der Elternzeit die Anspar- oder Freistellungsphase fortgesetzt wird.

Nebentätigkeiten

Mit Unterzeichnung dieser Belehrung erklärt die/der o. g. Beschäftigte, dass sie/er während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung verzichten wird und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 4 TV-L i. V. m. § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW gegen Vergütung nur in dem Umfang ausüben wird, wie sie/er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Gleitzeitregelungen

Die an der UDE bestehenden Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

Vorzeitige Änderung oder Beendigung der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und ist – wie oben dargelegt – auf Fälle beschränkt, in denen die Fortsetzung eine unzumutbare Härte darstellen würde. In diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt „angesparte“ Zeitguthaben zinslos nachvergütet.

Kann die Freistellungsphase aus einem nicht von der/dem o. g. Beschäftigten zu vertretendem Grunde nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden (z. B. Berufs-/Erwerbsunfähigkeit, Ausscheiden aus den Diensten der UDE, Tod) besteht ebenfalls ein Nachzahlungsanspruch auf das nicht durch Freistellung abgetragene Entgelt.

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell zur Kenntnis genommen habe.

Datum: Unterschrift: